



Spital Affoltern

Datum 17. Dezember 2019/ep
Mail personalabteilung@spitalaffoltern.ch

Merkblatt Pensionierung

Personalverordnung Spital Affoltern

Art. 17 Abs. 1	Das Arbeitsverhältnis endet
	a) mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters;
	b) mit der freiwilligen vorzeitigen Pensionierung.
Art. 18 Abs. 1	Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter gemäss massgebenden Pensionskassenreglementen erreicht wird.
Art. 18 Abs. 2	Frauen und Männer sind im Spital Affoltern bei der Pensionierung gleichgestellt.
Art. 18 Abs. 3	Das ordentliche Rentenalter wird zurzeit mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.
Art. 19	Die Mitarbeitenden können bei der Arbeitgeberin die vorzeitige Alterspensionierung verlangen. Die Einzelheiten sind in den Pensionskassenreglementen geregelt.

AHV

Das **reguläre AHV-Rentenalter** beträgt für **Frauen 64** Jahre und für **Männer 65** Jahre.
Die **AHV-Rente wird nicht automatisch ausbezahlt**; jede/r muss sich 4-6 Monate vorher **selber anmelden** (Formular).

Die AHV-Rente kann man 1 oder 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter beziehen; Frauen frühestens mit 62, Männer frühestens mit 63 Jahren. Ein Vorbezug führt zu einer Rentenkürzung von 6.8% (1 Jahr) bzw. 13,6% (2 Jahre). Ob sich ein Vorbezug lohnt, hängt in erster Linie von der Lebenserwartung ab.

Pensionskasse BVK

Mitarbeitende, die bei der BVK Personalvorsorge versichert sind (**Ausnahme: Assistenz- und Oberärzte**), können sich **ab vollendetem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren** lassen.

Wer vor Erreichten des 65. Altersjahres in Pension gehen will (Männer **und** Frauen), **muss aktiv kündigen**. Die Frist beträgt regulär 3 Monate (Kader unter Umständen 6 Monate, gem. Vertrag). Es empfiehlt sich jedoch, 4-6 Monate vorher die nötigen Schritte (AHV und Pensionskasse) in die Wege zu leiten.

Im Vorsorgeausweis, der jährlich ausgestellt wird, ist ersichtlich, wie hoch die Rente je nach Alter zum Zeitpunkt der Pensionierung sein wird.

Bei vorzeitiger Pensionierung kann ein Überbrückungszuschuss der BVK verlangt werden, um die Zeit bis zum Erhalt der AHV-Rente zu überbrücken. Der Überbrückungszuschuss wird zu 60% durch die Arbeitgeberin finanziert. Die anderen 40% finanziert der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin durch eine spätere Rentenkürzung von 2.3% pro Jahr.

Bitte konsultieren Sie die entsprechenden Informationen unter www.bvk.ch/Merkblätter.

Kontakt

- **BVK:** Tel. 058 470 44 44, vorsorge@bvk.ch (provisorische Rentenberechnung möglich)
- **AHV:** Tel. 044 448 50 00, SVA Zürich, Ausgleichskasse, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich